

E N T W U R F
Bremisches Raumordnungsgesetz (BremROG)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungszweck, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ergänzt das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und trifft davon abweichende Regelungen für die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Landesplanung:
die Aufstellung und Änderung des Landesraumordnungsplans und seine Verwirklichung sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überregionaler und überörtlicher Bedeutung,
2. Landesraumordnungsplan:
der Raumordnungsplan für das Landesgebiet,
3. Landesplanungsbehörde:
die zur Durchführung und Überwachung der Landesplanung zuständige Stelle.

§ 2 Leitvorstellungen

Ergänzend zu den Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnung nach §§ 1 und 2 ROG sind für die Landesplanung die folgenden Aspekte handlungsleitend:

1. Die dauerhafte Stärkung des Zusammenhalts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zwei-Städte-Staat Bremen.
2. Das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.
3. Die nachhaltige Stärkung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, ökologische und strukturelle Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit.

§ 3 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

(1) Es gelten die Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und des Landesraumordnungsplans.

(2) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gelten die Grundsätze des Abs. 1 unmittelbar für alle

1. Behörden,
2. öffentlichen Planungsträger,
3. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
4. Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG.

Diese Stellen und Personen haben im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens die Grundsätze gegeneinander und untereinander zu berücksichtigen.

(3) Die Grundsätze des Abs. 1 regeln nicht unmittelbar die Nutzung des Grund und Bodens. Sie haben dem Einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung. Sie begründen keine Rechtsansprüche auf Maßnahmen der Raumordnung oder Ortsplanung, auf öffentliche Förderungsmaßnahmen oder Gewährung von Entschädigungen.

(4) Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, von der Landesplanungsbehörde abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den Stellen und Personen nach Abs. 2 zu beachten.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Landesplanungsbehörde ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Auf einen zweistufigen Aufbau der Landesraumordnung wird verzichtet.

(2) Die Landesplanungsbehörde hat auf die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele gemäß § 3 dieses Gesetzes hinzuwirken. Zu diesem Zweck hat sie nach Maßgabe dieses Gesetzes einen zusammenfassenden, überörtlichen und überfachlichen Landesraumordnungsplan zu erarbeiten und einen bestehenden Landesraumordnungsplan zu ändern, ergänzen oder aufzuheben und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnungsfachlichen und raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen.

(3) Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und des ROG, soweit in diesem Gesetz oder im ROG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für

1. die Aufstellung des Landesraumordnungsplanes sowie die Überwachung und Durchführung des Landesraumordnungsplanes,
2. die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen,
3. die Entscheidung in Zielabweichungsverfahren,
4. den Erlass raumordnungsrechtlicher Untersagungen,
5. die Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Anwendung des Landesraumordnungsplans.

Zweiter Abschnitt Raumordnungspläne

§ 5 Landesraumordnungsplan

(1) Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG trägt die Bezeichnung „Landesraumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen“.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG ist ausschließlich ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (Landesraumordnungsplan) aufzustellen.

(3) Er kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(4) Der Landesraumordnungsplan ist mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen.

§ 6 Aufstellung des Landesraumordnungsplan

(1) Das Aufstellungsverfahren für den Landesraumordnungsplan wird von dem Planungsträger durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht eingeleitet.

- (2) Der Entwurf des Landesraumordnungsplans, seine Begründung und der Umweltbericht im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG werden frühzeitig
 1. der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven,
 2. den kommunalen Spitzenverbänden,
 3. dem benachbarten Land Niedersachsen sowie den benachbarten Trägern der Regionalplanung,
 4. den sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
 5. den Verbänden und Vereinigungen, wenn ihr Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist,
 6. den Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG,
 7. den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, zugesandt.
- (3) Die Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt und im Internet bereitgestellt werden; auf Anforderung sind die Unterlagen zu übersenden.
- (4) Den Beteiligten gemäß Abs. 2 ist zur Abgabe einer Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen; mit Fristsetzung ist im Falle der Bereitstellung der Unterlagen im Internet die Internetadresse anzugeben. Mit der Fristsetzung ist auf den Ausschluss verspäteter Stellungnahmen hinzuweisen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG). Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden; ist die elektronische Form eröffnet, so soll diese Möglichkeit vorrangig genutzt werden.
- (5) Die Planungsunterlagen sind beim Planungsträger für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Zeitgleich mit der Auslegung sind die Unterlagen für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auslegung beim Planungsträger sowie die Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung und Veröffentlichung im Internet bekannt zu machen; bei der Bekanntmachung ist der Ort und die Dauer der Auslegung bei dem Planungsträger sowie die Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung im Internet anzugeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Ist die elektronische Form eröffnet, so soll diese Möglichkeit vorrangig genutzt werden. Mit Ablauf der Frist nach Satz 4 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen.
- (6) Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde. Anregungen und Bedenken der Beteiligten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 7 sollen erörtert werden, soweit sich diese auf den wesentlichen Inhalt der Planung beziehen. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.
- (7) Wird der Entwurf des Landesraumordnungsplans nach Durchführung der Beteiligungen nach Abs. 4 bis 6 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen und im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut eine Stellungnahme möglich. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind für die erneute Beteiligung angemessen zu verkürzen. Werden durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Beteiligten gemäß Abs. 2 beschränkt werden. Absatz 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (8) Den Landraumordnungsplan beschließt der Senat als Verordnung. Der Bremischen Bürgerschaft ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Der Landesraumordnungsplan wird vom Senat als Rechtsverordnung verkündet. Der Landesraumordnungsplan wird mit dem Tag des Inkrafttretens wirksam, in Ermangelung eines Inkrafttretenstermins 14 Tage nach Verkündung. Der Landesraumordnungsplan wird im Gesetzblatt und Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.
- (2) Dem Landesraumordnungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, dargestellt sind. In der Erklärung ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 S. 1 ROG sind darzustellen.
- (3) Der Raumordnungsplan mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 S. 1 ROG sowie die Unterlagen nach Abs. 2 sind spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplans für 1 Monat als Auslage bei der Landesplanungsbehörde und zur Einsichtnahme im Internet zur Verfügung zu stellen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

§ 8 Planänderungsverfahren

- (1) Der Landesraumordnungsplan ist bei Bedarf zu ändern. Die Änderung kann auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geschehen. Die Vorschriften über die Aufstellung gelten für die Änderung entsprechend.
- (2) Geringfügige Änderungen des Landesraumordnungsplans können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG zu erwarten sind und die Änderungen nicht die Festlegungen für den Meeresbereich betreffen.
- (3) Im vereinfachten Verfahren bedarf es nicht der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht. Das Verfahren wird mit Übermittlung der Planungsunterlagen an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von §§ 9 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 7 ROG ist nur die Beteiligung der in § 6 Abs. 2 Benannten erforderlich.

§ 9 Planerhaltung

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 6 Abs. 2 bis 7 und § 7 Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Landesraumordnungsplans unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch für die Entscheidung unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt wurden. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Satz 1 beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Bei der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG ist auf die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen. § 11 Abs. 6 ROG gilt entsprechend.
- (2) Unbeachtlich ist jedenfalls die Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 6 Abs. 1.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gegenüber der Landesplanungsbehörde geltend zu machen.

§ 10 Ausnahmen und Zielabweichung

- (1) Von Zielen der Raumordnung können im Landesraumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.
- (2) Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen oder die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 3 Abs. 4 zu beachten haben.
- (3) Eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG kann nur im Benehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Stadtgemeinden zugelassen werden.
- (4) Dient das Zielabweichungsverfahren der Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Vorhabens, für das eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, können beide Verfahren miteinander verknüpft werden.
- (5) Über die Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG entscheidet die Landesplanungsbehörde auf schriftlichen Antrag in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren), sofern die Entscheidung nicht innerhalb eines anderen Verfahrens getroffen wird. Vor der Zulassung der Zielabweichung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 ROG Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Wird innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann die Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass keine Bedenken bestehen.

Dritter Abschnitt Raumverträglichkeitsprüfung

§ 11 Erfordernis von Raumverträglichkeitsprüfungen

- (1) Auch für andere als die gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 ROG bestimmten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung kann die Landesplanungsbehörde die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorsehen.
- (2) Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung einer bundesrechtlich vorgesehenen Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor, wenn die Planung oder Maßnahme
 1. räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
 2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
 3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

§ 16 Abs. 2 S. 2 ROG bleibt unberührt.

§ 12 Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder als Maßnahme von Amts wegen. Der Antrag ist bei der Landesplanungsbehörde zu stellen.
- (2) Auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht kein Anspruch.
- (3) Der Träger des Vorhabens hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. In der Regel sind folgende Angaben erforderlich:
 1. Beschreibung der Planung oder Maßnahme nach Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden einschließlich der vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- und Trassenalternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe und
 2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt und das Klima, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umwelt- und Klimabeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.
- (4) Der Vorhabenträger ist aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden die Unterlagen trotz Nachforderung nicht oder nicht vollständig eingereicht, kann die Raumordnungsbehörde das Verfahren beenden.
- (5) Nach Einreichung der vom Träger des Vorhabens zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Unterlagen findet eine Antragskonferenz statt. In dieser erörtert die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage der, vom Träger des Vorhabens eingereichten Unterlagen das Erfordernis, den Gegenstand, den Umfang und den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand. Die Landesplanungsbehörde zieht hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Stadtgemeinden, öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt, Umfang und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 S. 1 ROG, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen ab.
- (6) Nach Durchführung der Antragskonferenz fordert die Landesplanungsbehörde den Träger des Vorhabens auf, die auf Grundlage der Antragskonferenz erforderlichen Antragsunterlagen zu ergänzen und einzureichen. In den Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 S. 1 ROG sind voraussichtliche raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben; für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bleibt § 16 UVPG unberührt. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen und gesondert vorzulegen; sie dürfen von der Landesplanungsbehörde nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden. Diesen Unterlagen nach S. 3 ist eine Inhaltsdarstellung beizufügen, die unter Wahrung des Geheimschutzes so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Die Landesplanungsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers der Planung oder Maßnahme Gutachten einholen. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Landesplanungsbehörde prüft unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang. Die Landesplanungsbehörde kann weitere Unterlagen nachfordern, wenn sie für die Beurteilung des Vorhabens unentbehrlich sind.
- (7) Die Landesplanungsbehörde teilt dem Antragsteller schriftlich mit, wenn die Unterlagen geeignet sind, um die weiteren Schritte der Raumverträglichkeitsprüfung einzuleiten. Das Recht, im weiteren Verfahren Unterlagen und Gutachten nachzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Raumverträglichkeitsprüfung schließt die Ermittlung, Beschreibung und überschlägige Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

- (9) Nach Mitteilung gemäß Abs. 7 sind den in ihren Belangen berührten Stadtgemeinden und öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen von der Landesplanungsbehörde durch Angabe der Internetadresse, unter der sie bereitgestellt werden, zugänglich zu machen oder elektronisch zu übermitteln. Macht eine beteiligte öffentliche Stelle geltend, dass ein elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet ist, so sind die betreffenden Unterlagen in gedruckter Form zu übersenden. Den beteiligten öffentlichen Stellen ist die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorhaben innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen Stellung zu nehmen. Verlangt eine beteiligte öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 3 unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für ihre Stellungnahme, so kann die Landesplanungsbehörde eine solche ausnahmsweise mit einer Dauer von bis zu einem Monat gewähren. Äußert sich eine beteiligte öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 3 oder Satz 4 nicht, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von dieser öffentlichen Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht; auf diese Folge ist bei der Übermittlung der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen hinzuweisen.
- (10) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen berührten Stadtgemeinden und Naturschutzvereinigungen nach Abs. 11 S. 7 sowie sonstigen öffentlichen Stellen, können mit diesen erörtert werden.
- (11) Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit legt die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen einen Monat lang öffentlich bei sich aus und stellt die Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Abs. 9 S. 3 oder 4 öffentlich im Internet bereit. Die Landesplanungsbehörde macht mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung

1. die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,
2. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (§ 15 Abs. 3 S. 4 ROG) und der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet einschließlich der Internetadresse sowie
3. die Möglichkeiten zur Äußerung nach den Sätzen 5 und 7 einschließlich Äußerungsfrist

öffentlich bekannt; für UVP-pflichtige Vorhaben bleiben die Regelungen über die weiteren erforderlichen Angaben in §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 4 UVPG unberührt. Geht der Untersuchungsraum über das Gebiet der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Gesetzblatt und Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Öffentliche Bekanntmachungen der Landesplanungsbehörde werden im Gesetzblatt und Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vorgenommen. Jedermann kann sich abweichend von § 15 Abs. 3 S. 4 Hs. 2 ROG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge äußern; ist die elektronische Form eröffnet, soll diese Art der Übermittlung vorrangig genutzt werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist, sind gesondert über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 2 zu unterrichten sowie auf die Fristen nach Satz 5 hinzuweisen.

- (12) Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen elektronisch vorzulegen; die elektronische Form muss für die Bearbeitung im weiteren Verfahren geeignet sein. Im Einzelfall kann die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen auch in Schriftform anfordern.
- (13) Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 9 bis 11 geändert, so ist ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 9 bis 11 durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn aus den geänderten Teilen der Verfahrensunterlagen eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange nicht zu erkennen ist, insbesondere weil eine solche durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen

vermieden wird. Die Möglichkeit öffentlicher Stellen zur Stellungnahme nach Absatz 9 und der Öffentlichkeit zur Äußerung nach Absatz 11 ist im Fall eines ergänzenden Verfahrens nach Satz 1 auf die geänderten Teile der Verfahrensunterlagen zu beschränken. Die Stellungnahmefrist für öffentliche Stellen, die Dauer der öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen und der Bereitstellung derselben im Internet sowie die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit können angemessen verkürzt werden; für UVP-pflichtige Vorhaben bleibt § 22 UVPG unberührt.

§ 13 Ergebnis und Wirkungen der Raumverträglichkeitsprüfung

- (1) Als Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung stellt die Landesplanungsbehörde fest (Landesplanerische Feststellung),
1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,
 2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
 3. welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten (§ 15 Abs. 1 S. 2 ROG) hat,
 4. welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen nach einer überschlägigen Prüfung zu bewerten sind sowie
 5. zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen (§ 15 Abs. 1 S. 3 ROG) geführt hat.
- (2) Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf fünf Jahre befristet. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag des Vorhabenträgers verlängern, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.
- (3) Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in schriftlicher oder elektronischer Form und den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, in elektronischer Form bekannt zu geben. § 12 Abs. 9 S. 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung ist bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht auszulegen und während der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung im Internet öffentlich bereitzustellen. Die Landesplanungsbehörde hat die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen und bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben die überschlägige Bewertung über die Umweltverträglichkeit sowie Ort und Zeit der Auslegung und der Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt zu machen; § 12 Abs. 11 S. 5 und 7 gilt entsprechend. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die nach § 12 Abs. 11 S. 7 beteiligten Verbände und Vereinigungen sind gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet zu unterrichten.
- (4) Eine Verletzung des § 12 Abs. 11 S. 7 und § 13 Abs. 3 S. 6 ist unbeachtlich, wenn einzelne Verbände oder Vereinigungen nicht gesondert unterrichtet worden sind. Im Übrigen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung nach Abs. 3 S. 4. Auf die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 2 ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 S. 4 hinzuweisen.

- (5) Die Landesplanerische Feststellung ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den in der Raumverträglichkeitsprüfung beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

§ 14 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

- (1) Die beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) unterliegen.
- (2) In der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung kann abweichend von § 12 Abs. 11 und von § 15 Abs. 3 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 12 Abs. 10 und auf eine Auslegung und Veröffentlichung im Internet nach § 13 Abs. 3 S. 3 verzichtet werden. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen jedoch sind zu beteiligen, soweit sie durch die Planung oder Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können. § 12 Abs. 9 S. 3 und 4 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Frist für die Stellungnahme einen Monat und die Nachfrist zwei Wochen beträgt.

§ 15 Gebührenfreiheit für Maßnahmen

- (1) Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung erhoben.
- (2) Für Raumverträglichkeitsprüfungen zu Planungen und Maßnahmen, durch die Gemeinden, Landkreise oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, werden Gebühren nicht erhoben, Auslagen sind zu erstatten.

Vierter Abschnitt

§ 16 Überwachung

Die Überwachung nach § 8 Abs. 4 ROG obliegt der Landesplanungsbehörde oder der im Landesraumordnungsplan genannten Stelle. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können auch die bei Inkrafttreten des Raumordnungsplans bereits bestehenden Überwachungsinstrumente genutzt werden, soweit sie dafür geeignet sind.

§ 17 Raumordnungskataster

Die Landesplanungsbehörde führt ein Raumordnungskataster in elektronischer Form; es soll alle raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens darstellen, die für die Entscheidungen der Landesplanungsbehörde von Bedeutung sind.

§ 18 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

- (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 S. 2 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.
- (2) Die Behörden des Landes, die Stadtgemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig mitzuteilen.

- (3) Der Landesplanungsbehörde ist auf Verlangen über Planungen und Maßnahmen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch für Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 S. 2 ROG, soweit die Erteilung der Auskunft nicht auf Grund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse geheim zu halten.
- (4) Die Mitteilungen und Auskünfte sind in digitaler Form zu erteilen, wenn sie in dieser Form für den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen verfügbar sind.

§ 19 Anpassungspflicht der Stadtgemeinden

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen.
- (2) Werden rechtsverbindliche Bebauungspläne nach Abs. 1 aufgehoben oder geändert, so stellt das Land die Stadtgemeinden von der Entschädigungspflicht nach den §§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs frei, soweit der Betrag 250 Euro übersteigt und im Fall des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs die Stadtgemeinde Ersatz nicht erlangt.
- (3) Dient die Aufhebung oder Änderung überwiegend dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, so kann das Land das Anpassungsverlangen davon abhängig machen, dass der Begünstigte die sich aus Abs. 2 für das Land ergebenden Entschädigungsverpflichtungen übernimmt.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung zum Bremischen Landesraumordnungsgesetz (BremROG)

A) Allgemeiner Teil:

Begriff, Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

a) Begriff der Raumordnung und der Landesplanung

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Die Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Rechtliche Grundlage sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie die Raumordnungsgesetze der Länder. Das raumordnungsrechtliche Planungssystem in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich auf in die Bundesraumordnung, die Landesraumordnung und die Raumordnung auf regionaler Ebene; aber auch die europäische Raumentwicklungspolitik gewinnt an Einfluss auf das deutsche Planungssystem. Die verschiedenen Planungsebenen beeinflussen sich gegenseitig nach dem sog. Gegenstromprinzip, indem sich gem. § 1 Abs. 3 ROG die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.

b) Anlass und Ziele des BremROG

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf des Bremisches Landesraumordnungsgesetzes (BremROG) schafft das Land Bremen die erforderliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Raumordnung auf Landesebene.

Der Bund hat das ROG als Vollgesetz erlassen. Das BremROG trifft inhaltlich abweichende Regelungen zum ROG, um die Besonderheiten im Land Bremen als Zwei-Städte-Staat zu berücksichtigen. Soweit von bundesrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe des Art.72 Abs.3 S.1 Nr. 4 GG abgewichen wird, sind landesgesetzliche Bestimmungen zwingend erforderlich.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat vom Senat den Auftrag als Landesplanungsbehörde des Landes Bremen ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und darauf aufbauend einen Landesraumordnungsplan aufzustellen (Senatsbeschluss vom 16.11.2021).

Im Land Bremen existiert zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des BremROG kein wirksamer Landesraumordnungsplan.

Die Freie Hansestadt Bremen hatte ursprünglich im Jahre 1981 einen Raumordnungsplan aufgestellt, dessen Unwirksamkeit jedoch mit der Entscheidung des Bremischen Staatsgerichtshofs (BremStGH, Entsch. v. 22.08.1983 - St 1/82 -, NVwZ 1983, 735 ff.) festgestellt wurde. Seither wurde kein neuer Raumordnungsplan im Land Bremen aufgestellt.

Von der Verpflichtung zur Regionalplanung ist das Land Bremen nach § 13 Abs.1 S.3 ROG befreit.

Die aktuell gültigen Flächennutzungspläne der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, die aufgrund der sog. „Stadtstaatenklausel“ gem. § 13 Abs. 1 S. 2 ROG ebenfalls die Funktion eines Landesraumordnungsplanes übernehmen können, genügen nicht den Anforderungen an die Landesraumordnung. Die Flächennutzungspläne können in der aktuellen Fassung keinen Landesraumordnungsplan im Sinne des § 13 Abs. 1 ROG darstellen. Es fehlt sowohl an der formalen Struktur, der Terminologie sowie seiner materiellen Regelungsinhalte. Insbesondere setzt die

Anwendung der Stadtstaatenklausel die Identität zwischen Staat und Kommune voraus. Diese Identität ist jedoch in der Freien Hansestadt Bremen nicht gegeben. Denn die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven haben jeweils einen eigenen Flächennutzungsplan. Ein einziger landesweiter Flächennutzungsplan, der die Erfordernisse einer Identität von Staat und Kommune nach § 13 Abs. 1 S. 2 ROG erfüllt, existiert nicht. Aus den Gründen ist die Stadtstaatenklausel auf die bremische Landesplanung nicht anwendbar und die Flächennutzungspläne können nicht die Funktion eines Landesraumordnungsplans übernehmen.

Daher ist ein Landesraumordnungsplan nach § 13 Abs. 1 ROG für das Landesgebiet aufzustellen.

Für die Einführung einer neuen Planungsebene „Raumordnung“ im Land Bremen sprechen darüber hinaus weitere Gesichtspunkte:

Die Umsetzung der Landesraumplanung dient der Umsetzung der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen vom 05.05.2009 zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung. Nach dem Staatsvertrag haben die beiden Länder ein gemeinsames Interesse, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine verbindliche, grenzübergreifende raumordnerische Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Sie begrüßen die vielfältigen regionalen Aktivitäten von Städten, Gemeinden, Flecken, Samtgemeinden und Landkreisen zur vertieften regionalen Abstimmung und Vernetzung in den Verflechtungsbereichen und wollen diese aktiv unterstützen. Dabei anerkennen sie die Bedeutung der Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als Regionalplanung sowie die Bedeutung der Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit. Die Länder bekennen sich gemeinsam mit diesen Akteuren zur partnerschaftlichen Entwicklung der Regionen auf verlässlicher Basis.

Einhergehend mit der Umsetzung des Staatsvertrages wird mit der Aufstellung des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen die raumordnungsrechtliche Anschlussfähigkeit zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und den Regionalen Raumordnungsprogrammen der angrenzenden niedersächsischen Landkreise hergestellt.

Eine planerische Festlegung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Oberzentren weist den Stadtgemeinden eine Ländergrenzen übergreifender Bedeutung zu. Nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist eine räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte im Rahmen einer dezentralen Siedlungsstruktur zu entwickeln. Zentrale Orte gliedern sich in Ober-, Mittel- und Grundzentren. Mit der Festlegung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Oberzentren ist eine Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln, die neben den Angeboten der Grundversorgung und des besonderen Bedarfs vorrangig jene Güter und Dienstleistungen anbietet, die der Befriedigung des spezialisierten, höheren Bedarfs dienen.

Die in einem landesweiten Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung, die der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven bestimmte (zentralörtliche) Funktionen zuweisen, begründen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB klagefähige Abwehrrechte, die im Einzelfall zum Beispiel der Bauleitplanung einer benachbarten niedersächsischen Gemeinde entgegengehalten werden können. Die Festlegung von Zielen der Raumordnung kann damit zugleich zu einer Stärkung der Rechtsstellung der beiden Stadtgemeinden im Rahmen der interkommunalen Abstimmung führen, insbesondere bei der Steuerung raumordnungsrechtlich relevanter Verfahren.

Schließlich dient der Landesraumordnungsplan der raumordnungsrechtlichen Umsetzung von sektoralen Bundesraumordnungsplänen nach § 17 Abs. 2 ROG; dies betrifft länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz sowie Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung.

c) Inhalte

In dem Landesraumordnungsplan werden inhaltliche Schwerpunktbereiche, wie beispielsweise die gesamträumliche Entwicklung und überregionale Zusammenarbeit, Klimaschutz und Klimaanpassung, Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Freiraumstruktur sowie technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotentiale aufgenommen.

Als hervortretende Themen werden das Klima und die Umwelt in der Landesraumordnung der Freien Hansestadt Bremen einbezogen.

Den Leitvorstellungen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG zufolge ist eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Diese Leitvorstellung konkretisiert § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach leitende Grundsätze definiert sind als solche, die dem Klima- und Umweltschutz dienen (...), mithin den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Der Senat hat am 22.02.2021 das Handlungsfeld Klimaschutz beschlossen, in dessen Rahmen die Erarbeitung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien zu räumlichen Folgen des Klimawandels und Klimaschutzes als zentrale Herausforderung für die Raumordnung in Bremen fällt.

Die Folgen des Klimawandels sind allgegenwärtig. Die Freie Hansestadt Bremen macht es sich zur Aufgabe, in dem neu aufzustellenden Landesraumordnungsplan raumordnerische Handlungsfelder zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu integrieren, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Weg in eine klimasensitive räumliche Entwicklung zu lenken.

Gesondert werden die Umweltbelange in der Raumentwicklung Berücksichtigung finden. Nicht im BremROG ausführlich geregelt, aber im Aufstellungsverfahren verpflichtend vorgesehen, ist eine strategische Umweltprüfung („SUP“).

Wegen der detaillierten bundeseinheitlichen Regelungen der Umweltprüfung im § 8 ROG wurde auf eine Deregulierung im BremROG verzichtet. Die Umweltprüfung wurde an den verfahrensrelevanten Stellen in das BremROG integriert.

Die SUP verfolgt den Zweck, die Umweltauswirkungen integrativ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen und die Wechselwirkungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die SUP wird als unselbständiger Verfahrensbestandteil in das Planaufstellungs- bzw. Änderungsverfahren eingegliedert.

Die SUP soll in einem möglichst frühen Prozessstadium erfolgen, um bei einer Entscheidungsfindung die Umweltbelange im Sinne einer Vorsorge rechtzeitig berücksichtigen zu können; die SUP soll erforderlichenfalls Alternativen aufzeigen.

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die Etablierung der Landesraumordnung ist eine bürgernahe Beteiligung vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft „Jedermann“, also alle natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich deren Zusammenschlüsse), die in ihren Belangen betroffen sind oder ein sonstiges Interesse an der Landesplanung haben.

Sie ist im Rahmen der Umweltprüfung obligatorisch und zum Beispiel in § 6 Abs. 5 BremROG für die Raumordnung des Landes festgelegt.

Von dem Leitbild des ROG getragen, eine nachhaltige Raumentwicklung zu gestalten und dabei die verschiedenen Nutzungsansprüche abzuwägen und auszugleichen, sind auch die Belange der Bürgerinnen und Bürger des Landes frühzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte zu verhindern oder zu minimieren.

Es soll mit der Einbindung im Entscheidungsprozess eine höhere Rechtssicherheit des Landesraumordnungsplans erreicht werden.

Die Beteiligung der bremischen Bürgerinnen und Bürger soll daneben eine Transparenz in die Planungs- und Entscheidungsfindung der Landesraumordnungsbehörde geben und insoweit maßgeblich zur Akzeptanz der neuen Planungsebene beitragen.

Insbesondere landesweite Planungen sowie raumbedeutsame Großprojekte können sich als konfliktträchtig erweisen, da sich Privatpersonen subjektiv „übergangen“ fühlen könnten. Eine bürgernahe Beteiligung ist deshalb ein Weg, den Zugang zu den öffentlichen Planungsaktivitäten zu ermöglichen.

Die Beteiligung erfolgt nach einem geregelten Ablauf.

Eingeleitet wird die Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Entwurf des Landesraumordnungsplans, seiner Begründung und dem Umweltbericht erfolgt im Wege der Auslegung der Planungsunterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Alternativ können die Planungsunterlagen digital eingesehen werden. Die Landesplanungsbehörde stellt hierfür die Planungsunterlagen im Internet bereit.

Zu den Planungsunterlagen kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift eine Stellungnahme abgegeben werden. Eine elektronische Möglichkeit soll dabei im Zuge der Digitalisierung vorrangig genutzt werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen dienen der Landesplanungsbehörde als Informationsgrundlage für die zu treffenden Abwägungen und Entscheidungen im Landesraumordnungsplan.

Entsprechend geregelt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit auch bei der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung, vgl. § 12 Abs. 11 BremROG.

e) Struktur des BremROG

Inhaltlich gliedert sich das BremROG in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt beinhaltet Allgemeine Vorschriften zum Regelungszweck und Begriffsbestimmungen (§ 1), Leitvorstellungen (§ 2), Grundsätze der Raumordnung (§ 3) und Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 4).

Im zweiten Abschnitt sind der Landesraumordnungsplan (§ 5), das Aufstellungsverfahren (§ 6), die Bekanntmachung (§ 7), das Planänderungsverfahren (§ 8), die Planerhaltung (§ 9) und Ausnahmen und Zielabweichungen (§ 10) geregelt.

Der dritte Abschnitt normiert die Raumverträglichkeitsprüfung (§ 11ff.) und Gebührenregelungen (§ 15).

Im vierten Abschnitt sind besondere Regelungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 16), zum Raumordnungskataster (§ 17), zur Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (§ 18), zur Anpassungspflicht der Stadtgemeinden (§ 19) sowie zum Inkrafttreten des BremROG, § 20, geregelt.

B) Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Regelungszweck, Begriffsbestimmungen:

Abs. 1 Regelungszweck:

Der Regelungszweck des § 1 Abs. 1 BremROG beschreibt das Verhältnis des BremROG zum ROG des Bundes.

Das BremROG trifft im Rahmen der Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG abweichende Regelungen zum ROG des Bundes. Mit der Abweichung zum Bundesrecht werden die Besonderheiten, die für die Umsetzung der Raumordnungsplanung für das Land Bremen als Zwei-Städte-Staat notwendig sind, berücksichtigt.

Abs. 2 Begriffsbestimmungen:

Zum Verständnis des BremROG enthält § 1 Abs. 2 BremROG eine Legaldefinition von Begriffen, die für die weiteren Vorschriften des BremROG von Bedeutung sind und nicht bereits durch das ROG definiert wurden.

Landesplanung

Die Landesplanung umfasst eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Gesamtplanung über das Landesgebiet.

Sie ist überörtlich, da sie nur raumbedeutsame Festlegungen treffen darf in Abgrenzung zur kommunalen Bauleitplanung, die nach § 1 Abs. 1 BauGB die Aufgabe hat, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG).

Sie ist fachübergreifend, weil sie die verschiedenen Fachplanungen beachtet und im Sinne der Raumordnung versteht, die Fachplanungen aber nicht ersetzt.

Die Landesplanung hat die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzansprüche aus den verschiedenen Bereichen, wie z.B. der Fachplanungen, private Interessen oder ökologische Aspekte, an der (begrenzten) Fläche des Landesgebiets zu koordinieren und auszugleichen.

Dabei gibt die Landesplanung einen Rahmen in Form von Zielen und Grundsätzen vor, die auf den nachfolgenden kommunalen Ebenen bei jedem Verwaltungshandeln zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Landesraumordnungsplan

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG sind Raumordnungspläne für das Landesgebiet aufzustellen.

Der Raumordnungsplan für das Land Bremen ist der Landesraumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen.

Der Landesraumordnungsplan ist ein Instrument zur Umsetzung der Landesplanung im Land Bremen.

Der Landesraumordnungsplan ist ein Planwerk, das aus einem zeichnerischen Kartenteil, einem Textteil sowie aus einer beigefügten Begründung besteht. Inhaltlich soll insbesondere der Landesraumordnungsplan Festlegungen nach § 13 Abs. 5 ROG zur anzustrebenden Siedlungsstruktur (Raumkategorien, Zentrale Orte, besondere Gemeindefunktionen, Siedlungsentwicklungen, Achsen), der anzustrebenden Freiraumstruktur, den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und –anlagen). Daneben können verschiedene Gebietskategorien nach § 7 Abs. 3 ROG festgelegt werden mit den jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 3 ROG.

Landesplanungsbehörde

Die Trägerin der Raumplanung im Land Bremen ist die Landesplanungsbehörde als zuständige Stelle.

Die Landesplanungsbehörde ist laut Geschäftsverteilungsplans des Senats vom 11.11.2019, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.08.2022 (Brem. ABl. 2022, S. 732), der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Landesplanungsbehörde gehört die gesamte Raumplanung des Landes.

§ 2 Leitvorstellungen

Das BremROG nimmt mit den Leitvorstellungen prägende Handlungsleitlinien für die Raumordnung des Landes auf.

Die dauerhafte Stärkung des Zusammenhalts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zwei-Städte-Staat Bremen ist eine prägende Leitvorstellung nach dem BremROG. Der Zusammenhalt mit dem Land Niedersachsen soll dauerhaft gefestigt werden. Dies entspricht nicht nur den formellen Grundlagen des Staatsvertrages der beiden Länder vom 05.05.2009, sondern auch der ständig durchgeführten und in Zukunft durchzuführenden Praxis.

§ 2 Ziff. 2 BremROG greift die Regelung in § 1 Abs. 2 ROG auf und überführt die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als übergeordnete Leitvorstellung jedes raumordnerischen Handelns.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedeutet nicht die Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse. Es sollen einheitliche gesellschaftliche Standards unabhängig von der Lage des Raums, dessen Wirtschaftlichkeit oder dessen Einkommensniveaus als Standard- oder Mindestwert geschaffen werden. Die Standards- oder Mindestwerte betreffen für die Raumordnung insbesondere die Lebensbereiche Siedlungs-, Freiraum-, und Infrastruktur sowie die näher in § 2 Abs. 2 ROG konkretisierten Bereiche, vor allem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse.

Ein weiteres Leitbild ist die nachhaltige Stärkung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, ökologische und strukturelle Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit.

Zur Erreichung dieses Ziels legen die Länder gemeinsame Erfordernisse der Raumordnung fest und stellen die Anforderungen für die raumordnungsrechtliche Gleichstellung der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit den niedersächsischen Oberzentren auf.

Insbesondere im näheren Verflechtungsbereich der Oberzentren Bremen und Bremerhaven wird mit den niedersächsischen regionalen Akteuren die Zusammenarbeit gestärkt und auf eine interkommunale Abstimmung und Kooperation hingewirkt.

§ 3 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

§ 3 BremROG regelt die Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Die in Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 4 BremROG sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Da sie von der Landesplanungsbehörde abschließend abgewogen wurden, ist eine nähere Ausgestaltung auf der nachgeordneten Planungsebene möglich, jedoch keiner neuerlichen Abwägung zugänglich.

Die Grundsätze sind nach § 3 Abs. 2 bei jedem Verwaltungshandeln zu berücksichtigen, indem alle Behörden, öffentlichen Planungsträger, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 ROG im Rahmen ihres Ermessens die Grundsätze gegeneinander und untereinander abzuwägen haben.

Die Grundsätze der Raumordnung können nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Landesplanungsbehörde des Landes Bremen ist laut Geschäftsverteilungsplans des Senats vom 11.11.2019, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.08.2022 (Brem. ABl. 2022, S. 732) die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Die im BremROG festgelegte und dadurch legitimierende Zuständigkeit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau konkretisiert §§ 7-10 ROG, die nur von der „für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle“ sprechen.

Die senatorische Behörde übernimmt die Raumordnungsplanung als „oberste“ Landesplanungsbehörde; eine Regionalplanung mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als „kommunalisiertem“ Regionalplanungsträgern wird ausgeschlossen. Es wird damit auf einen zweigliedrigen Verwaltungsaufbau mit einer Aufteilung zwischen Unterer und Oberster

Raumordnungsbehörde verzichtet. Anders als dies in Flächenstaaten der Fall ist, bedarf es einer zweigliedrigen Struktur nicht, da der zu beplanende Raum lediglich die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven umfasst.

Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für den Vollzug des BremROG und des ROG, soweit keine andere gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist.

Eine wesentliche Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist die Aufstellung des landesweiten Raumordnungsplans nach § 6 BremROG.

Des Weiteren hat die Landesplanungsbehörde zukünftig einen bestehenden Landesraumordnungsplan zu ändern, ergänzen oder aufzuheben und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnungsfachlichen und raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen.

Zur Aufgabenwahrnehmung stehen der Landesplanungsbehörde neben dem Landesraumordnungsplan noch andere formelle Instrumente zur Durchführung und Verwirklichung der Raumordnung im Land Bremen zur Verfügung.

Die Landesplanungsbehörde ist zuständig für die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein wichtiges Abstimmungsinstrument im Rahmen einer gutachterlichen Vorprüfung eines Vorhabens auf Raumverträglichkeit und wird im dritten Abschnitt des BremROG (§§ 11ff. BremROG) näher geregelt.

Daneben obliegen der Landesplanungsbehörde Entscheidungen in Zielabweichungsverfahren. Das Zielabweichungsverfahren ermöglicht die Überprüfung, ob im Einzelfall ausnahmsweise von einem im Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden kann, ohne damit die Grundzüge der Planung aufzugeben. Das Zielabweichungsverfahren wird in § 10 BremROG näher geregelt.

Schließlich ist die Landesplanungsbehörde zuständig für raumordnungsrechtliche Untersagungen nach § 12 ROG. Eine unbefristete Untersagung dient der Durchsetzung bestehender Ziele der Raumordnung gegenüber abweichenden Planungen, Maßnahmen oder Einzelakten. Die befristete Untersagung dient dagegen der Sicherung von in Aufstellung befindlichen Zielen eines Raumordnungsplans.

Die Landesplanungsbehörde ist außerdem zur Erstellung von Verwaltungsvorschriften ermächtigt, die mit der Anwendung des Landesraumordnungsplans in Verbindung stehen.

§ 5 Landesraumordnungsplan

Abs. 1

Der Raumordnungsplan des Landes Bremen trägt die Bezeichnung „Landesraumordnungsplan Freie Hansestadt Bremen“.

Abs. 2

Klargestellt wird, dass das Land Bremen von der Möglichkeit nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG, einen Raumordnungsplan für Teilräume des Landes (Regionalplan) aufzustellen, keinen Gebrauch macht.

Abs. 3

Möglich ist nach § 5 Abs. 3 BremROG der Erlass von räumlichen und sachlichen Teilabschnitten, wenn (zeitnah) themenbezogene und räumlich abgegrenzte Konkretisierungen des Landesraumordnungsplanes gefunden werden sollen, zum Beispiel zur Steuerung einzelner Themenbereiche.

Die Teilabschnitte stellen dabei eine Ausnahme dar, um einzelne Fragen zeitlich vorgelagert einer raumordnerischen Lösung zuzuführen. Die Teilabschnitte sind grundsätzlich wieder in die Gesamtplanung zu integrieren. Der Landesraumordnungsplan hat als zusammenfassender Gesamtplan des Landes Bremen stets Vorrang; der Anspruch an eine zusammenfassende Planung kann durch einen Teilabschnitt nicht ersetzt werden.

Abs. 4

Der Landesraumordnungsplan ist mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen. Es handelt sich um eine interne Überprüfungspflicht der Landesplanungsbehörde mit der Fragestellung, ob die Planinhalte zum Zeitpunkt der Überprüfung noch sachgerecht sind. Ansprüche Dritter lassen sich hieraus nicht herleiten.

§ 6 Aufstellung des Landesraumordnungsplans

In § 7 ROG sind grundlegende Vorgaben zum Aufstellungsverfahren geregelt. Diese werden durch § 6 BremROG ergänzt und berücksichtigt die bremischen Besonderheiten.

Abs. 1

Die Unterrichtung über die Planungsabsichten dient der Publizität der Planungsabsicht.

§ 6 Abs. 1 BremROG regelt die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Landesraumordnungsplan durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten als „offiziellen Startschuss“.

Mit der Bekanntmachung sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs die mitgeteilten Belange berücksichtigt werden können und das weitere Beteiligungsverfahren möglichst ohne viele nachfolgende Änderungen durchgeführt werden kann.

Abs. 2 - 3

§ 6 Abs. 2 bis 7 BremROG konkretisieren § 9 Abs. 2 ROG, indem das BremenROG zwischen den zu Beteiligten (zum einen die Öffentlichkeit und zum anderen den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen) unterscheidet und jeweils hierzu die Art und Weise der Beteiligung näher regelt.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind:

1. die Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven,
2. die kommunalen Spitzenverbände,
3. das Land Niedersachsen und benachbarten Trägern der Regionalplanung,
4. sonstige öffentlichen Stellen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
5. Verbänden und Vereinigungen, wenn ihr Aufgabengebiet für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung sind,
6. Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 ROG und
7. die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind.

Den Genannten sind der Landesraumordnungsplan, seine Begründung und der Umweltbericht (§ 8 ROG) auf dem elektronischen Wege zu übersenden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet bereitgestellt.

Nur auf schriftliche Anforderung werden die Unterlagen postalisch übersandt.

Abs. 4

Den öffentlichen Stellen ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder bevorzugt elektronisch) zu den Entwurfsunterlagen zu geben innerhalb einer angemessenen Frist (die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, § 9 Abs. 2 S. 3 ROG). Sie sind auf die Präklusion verspäteter Stellungnahmen nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG hinzuweisen. Mitzuteilen ist ihnen auch die Internetadresse, unter der die Entwurfsunterlagen heruntergeladen werden können sowie – im Falle der Eröffnung der Abgabe von Stellungnahmen in elektronischen Form – der hierzu konkret festgelegte Zugang bzw. eine E-Mail-Adresse.

Abs. 5

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung informiert. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung bzw. der Veröffentlichung im Internet.

In der Bekanntmachung erfolgt der Hinweis auf den Ort und die Dauer der Auslegung der Entwurfsunterlagen bei der Landesplanungsbehörde sowie auf die Veröffentlichung im Internet mit Internetadresse und die Möglichkeit der Stellungnahme (bevorzugt elektronisch, andernfalls schriftlich oder zur Niederschrift) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist und auf die Präklusionsanordnung nach § 6 Abs. 5 S. 6 BremROG.

Die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt bei der Landesplanungsbehörde sowie durch Bereitstellen der Planungsunterlagen im Internet, § 6 Abs. 5 BremROG. Die Auslegungsdauer und die Dauer der Veröffentlichung im Internet beträgt einen Monat.

In der Auslegung und der Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen im Internet wird darauf hingewiesen, dass in schriftlicher und elektronischer Form sowie zur Niederschrift bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgegeben werden kann (§ 6 Abs. 5 S. 4 BremROG). Im Wege der Digitalisierung ist die Stellungnahme bevorzugt elektronisch abzugeben. Zudem wird auf die Präklusion verspäteter Stellungnahmen hingewiesen.

Abs. 6

Nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Landesplanungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nach dem ROG nicht vorgesehen. Ob ein Erörterungstermin nach § 6 Abs. 6 BremROG durchgeführt wird, steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde. Die Durchführung eines Erörterungstermins soll nur mit den in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 7 BremROG genannten Beteiligten durchgeführt werden; dies sind 1. die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven, 2. die kommunalen Spitzenverbände, 3. das Land Niedersachsen sowie die benachbarten Träger der Regionalplanung und 7. den nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Mit ihnen kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden, soweit sich die vorgetragenen Anregungen und Bedenken auf den wesentlichen Inhalt der Planung beziehen.

Die Erörterung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken dienen dazu, sowohl das nachfolgende Aufstellungsverfahren zu gestalten, indem die Ergebnisse in die Abwägungsprozesse einbezogen werden, als auch der Rechtssicherheit der Planungsträger, die die getroffenen Festlegungen vorausschauend auf ihrer Planungsebene anwenden und konkrete Vorhaben ausgestalten und näher gestalten müssen.

Abs. 7

§ 6 Abs. 7 BremROG sieht eine Konkretisierung des § 9 Abs. 3 ROG dergestalt vor, dass die Verfahrensabläufe und –beteiligten im Land Bremen näher festgelegt werden, wenn sich der Landesraumordnungsplan nach Durchführung der Beteiligung insoweit ändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Sachlich wird die Beteiligung in diesem Fall begrenzt, indem nur der geänderte Teil erneut auszulegen und im Internet zu veröffentlichen ist. Zeitlich erfolgt eine Begrenzung dadurch, dass die Auslegungsfrist und die Frist zur Stellungnahme verkürzt werden kann. Die erneute Beteiligung soll unter Umständen auf den Kreis der zu Beteiligten begrenzt werden. Wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Beteiligten nach § 6 Abs. 2 BremROG beschränkt werden. Die entsprechende Bekanntmachung richtet sich nach § 6 Abs. 5 S. 3 bis 6 BremROG.

Abs. 8

Den Abschluss des Beteiligungsverfahrens bildet die Weiterleitung des Planentwurfs an die Bremische Bürgerschaft (Zuständigkeit des Landtages, nicht der Stadtbürgerschaft) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Landesraumordnungsplan wird in der Freien Hansestadt Bremen als Rechtsverordnung durch den Senat beschlossen und verkündet. § 10 Abs. 1 ROG überlässt durch die Formulierung „soweit der

Raumordnungsplan nicht als Gesetz oder Rechtsverordnung erlassen werden (...)“ den Ländern die Entscheidung, in welcher Rechtsform sie die Raumordnungspläne erlassen.

§ 7 Bekanntmachung

Abs. 1

Der Landesraumordnungsplan wird veröffentlicht durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetzblatt und Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Das Gesetzblatt sowie das Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen werden in elektronischer Form geführt, § 5 Bremisches Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündigungsgesetz). Ein Abruf über das Internet ist für jedermann möglich. Durch die Verkündung wird der Landesraumordnungsplan in der Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, dass eine verlässliche Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Inhalt gewährleistet ist.

Der Landesraumordnungsplan wird nicht mit dem Tag der Verkündung, sondern mit dem Tag des Inkrafttretens wirksam. Ist kein Inkrafttretetermin genannt, tritt die Rechtsverordnung 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Landesraumordnungsplans und seiner Begründung, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 S. 1 ROG sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 7 Abs. 2 BremROG bei der Landesplanungsbehörde und im Internet hinzuweisen, § 7 Abs. 4 BremROG.

Abs. 2

§ 7 Abs. 2 BremROG entspricht im Wesentlichen § 10 Abs. 3 ROG.

Abs. 3

§ 10 Abs. 2 ROG bestimmt, dass der Raumordnungsplan mit Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG und die Aufstellung der Überwachungsunterlagen nach § 8 Abs. 4 S. 1 ROG zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sind. § 7 Abs. 3 BremROG nimmt hierauf Bezug und regelt, dass der Landesraumordnungsplan und die weiteren genannten Unterlagen spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplans für einen Monat als Auslage bei der Landesplanungsbehörde und zur Einsichtnahme im Internet zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Planänderungsverfahren

§ 8 BremROG ergänzt § 7 Abs. 7 ROG, der regelt, dass die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten.

Abs. 1

Die Durchführung eines Planänderungsverfahrens kommt in Betracht, wenn einzelne Festlegungen (Grundsätze, Ziele) in einem existierenden Landesraumordnungsplan inhaltlich geändert werden sollen. Bei der Änderung des Landesraumordnungsplans gelten grundsätzlich die Vorschriften des Planaufstellungsverfahrens nach § 7 ROG und § 6 BremROG entsprechend.

Die Änderung eines Landesraumordnungsplans erfolgt nur bei Bedarf. Es muss eine konkrete Handlungsnotwendigkeit bestehen.

Eine Änderung kann sich auch auf räumliche und sachliche Teilabschnitte beziehen. Räumliche oder sachliche Teilpläne beziehen sich jeweils auf bestimmte sachliche Themen oder bestimmte räumliche Bereiche.

Abs. 2

Abs. 2 regelt das vereinfachte Verfahren bei Planänderungen.

Das vereinfachte Verfahren bei Planänderungen gilt als Abweichung zum Bundesrecht, da das ROG Regelungen zur Verfahrensvereinfachung bei Planänderungen nur begrenzt vorsieht, so in § 8 Abs. 2 ROG.

Nach § 8 Abs. 2 BremROG kommt ein vereinfachtes Verfahren in Betracht, wenn 1) es sich um geringfügige Änderungen des Landesraumordnungsplanes handelt, 2) die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, 3) festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG zu erwarten sind und 4) die Änderungen nicht die Festlegungen für den Meeresbereich betreffen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Abs. 3

Klargestellt wird, dass es bei der Planänderung im vereinfachten Verfahren keiner Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten bedarf.

Das Planänderungsverfahren beginnt mit der Übersendung der Planunterlagen an die Beteiligten. Der Kreis zu Beteiligten reduziert sich im vereinfachten Verfahren auf die in § 6 Abs. 2 BremROG Genannten.

§ 9 Planerhaltung

Die Regelung zur Planerhaltung hat den Zweck, die Rechtsbeständigkeit des Landesraumordnungsplans zu erhöhen und ihm damit eine höhere Durchsetzungskraft zu verleihen. Wegen einer gewissen Fehleranfälligkeit unterläge der Landesraumordnungsplan andernfalls stets einer Prüfung seiner (Gesamt-) Rechtsunwirksamkeit als Fehlerfolge.

Die landesrechtliche Regelung ergänzt § 11 ROG.

Abs. 1

§ 9 Abs. 1 S. 1 BremROG behandelt von vornherein unbeachtliche Fehler. Unbeachtlich sind die Verletzung von Beteiligungsvorschriften im Aufstellungsverfahren nach § 6 Abs. 2 bis 7 BremenROG, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch für die Entscheidung unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Auslage des Landesraumordnungsplans und der weiteren Unterlagen als Auslage bei der Landesplanungsbehörde und im Internet nach § 7 Abs. 3 BremROG. Hierbei handelt es sich um eine Sollvorschrift, die lediglich die Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 BremROG ergänzt.

Sind Fehler nach § 9 Abs. 1 S.1 BremROG dennoch beachtlich, so werden sie unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind („schwebende Rechtsunwirksamkeit“).

Bei der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG (entspricht § 7 BremROG) ist auf die Voraussetzungen, die Geltendmachung und die Folgen von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 BremROG hinzuweisen.

Durch den Hinweis auf § 11 Abs. 6 ROG in § 9 Abs. 1 S. 4 BremROG wird klargestellt, dass ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, die nachträglich entstanden sind (z.B. durch Änderung der Rechtsprechung), möglich ist.

Abs. 2

In jedem Fall unbeachtlich und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist die Verletzung der Vorschrift über die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 6 Abs. 1 BremROG. Die entsprechenden Regelungen des Raumordnungsplans sind von Anfang an rechtswirksam.

Abs. 3

Für die Entgegennahme von Rügen nach § 9 Abs. 1 BremROG zuständig ist die Landesplanungsbehörde.

§ 10 Ausnahmen und Zielabweichung

Die Absätze 1 und 2 BremROG beziehen sich auf § 6 Abs. 1 und 2 ROG. Sie regeln die raumordnungsrechtlichen Instrumente der Zielausnahmen und das Zielabweichungsverfahren.

Beide Möglichkeiten bieten eine Flexibilisierung der starren Bindungswirkung von Raumordnungszielen. Zielausnahmen können von der Landesplanungsbehörde festgelegt werden. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens können betroffene öffentliche Stellen oder Private beantragen, im Einzelfall von der Beachtung eines Ziels der Raumordnung freigestellt zu werden. Die festgelegten Ziele der Raumplanung werden dadurch nicht in Frage gestellt.

Das Zielabweichungsverfahren wird im Bundesrecht nicht gesondert geregelt, sondern die konkrete Ausgestaltung den Ländern überlassen.

Das Land Bremen regelt das Zielabweichungsverfahren in § 10 Abs. 2 bis 5 BremROG.

Materiell-rechtlich müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann:

- 1) Die Zielabweichung muss unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar sein.
- 2) Die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden.
- 3) Das Benehmen aller fachlich berührten Stellen oder das Benehmen mit der betroffenen Stadtgemeinde muss hergestellt sein.

Die Landesplanungsbehörde hat bei dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Ermessen, ob ein Zulassungsverfahren zugelassen wird. Auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens besteht kein Anspruch.

§ 10 Abs. 2 BremROG sieht vor, dass von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden „kann“, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Ermessensentscheidung hat sich am Gesamtzusammenhang zwischen dem Ziel der Raumordnung, von dem abgewichen werden soll, und dem Sinn und Zweck der Zielabweichung zu orientieren. Die hohe Legitimation der in einem umfassenden Verfahren aufgestellten und in einen Raumordnungsplan eingepassten Ziele gebietet es, den normativen Gestaltungsanspruch der Ziele grundsätzlich zu respektieren. Das Ermessen ist daher restriktiv zu handhaben.

Antragsberechtigt für das Zielabweichungsverfahren sind nach § 10 Abs. 2 BremROG die öffentlichen Stellen oder die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 3 Abs. 4 BremROG zu beachten haben.

Abs. 3

Das Land Bremen statuiert für das Zielabweichungsverfahren darüber hinaus, dass eine Zielabweichung nur möglich ist, wenn ein Benehmen mit den fachlich berührten Stellen und den betroffenen Stadtgemeinden hergestellt ist.

Benehmen in diesem Sinne bedeutet, die Beteiligung der Stelle oder der Stadtgemeinde im Wege der Eröffnung einer Möglichkeit der Stellungnahme von Seiten der Landesplanungsbehörde und der sachgerechten Auseinandersetzung der Landesplanungsbehörde mit dem Vorgetragenen. Ein Einvernehmen mit der Stelle oder der Stadtgemeinde oder einer Zustimmung der Stelle oder der Stadtgemeinde bedarf es hingegen nicht.

Abs. 4

Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren, das der Klärung der Zulässigkeit eines Vorhabens dient, verbunden werden.

Dies dient der Verfahrenskonzentration, da beide Verfahren vor derselben Behörde (Landesplanungsbehörde) durchgeführt werden. Infolgedessen kann beispielsweise die Anhörung von betroffenen Beteiligten gleichzeitig für beide Verfahren erfolgen.

Die Verfahren laufen nebeneinander; das Zielabweichungsverfahren kann durch die Zusammenlegung weder ersetzt noch eingegliedert werden.

Im Zielabweichungsverfahren muss ein gesonderter Zielabweichungsbescheid ergehen, wenn eine Außenwirkung vorliegt, da Regelungswirkungen gegenüber der antragstellenden Stelle oder Person erfolgen, die gerichtlich überprüfbar sind.

Abs. 5

Das Zielabweichungsverfahren wird von der Landesplanungsbehörde geführt.

Das ROG regelt nicht, welche Stellen bzw. Personen im Zielabweichungsverfahren zu beteiligen sind. Zweckmäßig kann es im Einzelfall sein, die zur Stellungnahme Berechtigten nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 4 Abs. 1 S. 2 ROG weit zu fassen, um die Auswirkungen der Zielabweichungen genauer zu eruieren.

Abs. 5 S. 3 BremROG beinhaltet eine Fiktion zum Zwecke der Verfahrensoptimierung dahingehend, dass die Landesplanungsbehörde davon ausgehen kann, dass keine Bedenken gegen die Zielabweichung im Einzelfall bestehen, wenn die Stellungnahme eines zu Beteiligten nicht innerhalb der Frist erfolgt.

§ 11 Erfordernis von Raumverträglichkeitsprüfungen

Begrifflich wird von der „Raumverträglichkeitsprüfung“ gesprochen. Inhaltlich entspricht sie dem „Raumordnungsverfahren“ in der derzeitigen Fassung des ROG. Wegen der fortgeschrittenen Gesetzesnovellierung zum ROG, wo erstmalig den Begriff „Raumverträglichkeitsprüfung“ verwendet wird, ist eine Etablierung des neuen Begriffs „Raumverträglichkeitsprüfung“ auch auf Landesebene angezeigt.

Das Land Bremen ist nach dem Bundesrecht nicht verpflichtet, eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, vgl. § 15 Abs. 6 ROG. Gleichwohl ist es dem Land Bremen unbenommen, entsprechende Rechtsgrundlagen auf Landesebene zu schaffen.

In den §§ 11ff. BremROG macht das Land Bremen von dieser Möglichkeit Gebrauch und regelt die förmlichen Verfahrensvoraussetzungen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein besonderes Verfahren, in welchem die Raumverträglichkeit eines überörtlich raumbedeutsamen Einzelfalls geprüft wird. Die Raumverträglichkeitsprüfung wird insoweit ergänzt, dass auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen in Betracht gezogen werden sollen („Standortfindung“).

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung – im Land Bremen als „Landesplanerische Feststellung“ bezeichnet - hat einen gutachterlichen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar.

Es dient der Vorabklärung eines Zulassungsverfahrens eines Vorhabenträgers (zum Beispiel für ein bestimmtes Bauprojekt) oder der Prüfung von Plänen mit normativem Charakter, insbesondere von (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen.

Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung ist es, auftretende raumbedeutsame Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszugleichen.

Abs. 1

Abs. 1 BremROG erweitert die Befugnis der Landesplanungsbehörde zur Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen über die in § 15 Abs. 1 S. 1 ROG genannten Planungen und Maßnahmen hinaus, wenn diese raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. Ergänzend zu § 15 Abs. 1 S. 1 ROG sind in § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) enumerativ Planungen und Maßnahmen aufgeführt, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wenn diese raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Über das Erfordernis, eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, entscheidet die Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abs. 2

Abs. 2 sieht vor, dass von einer bundesrechtlich durchzuführenden Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ROG abgesehen werden kann, wenn die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Nach § 16 Abs. 2 S. 2 ROG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln, welche Fälle die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erübrigen.

Das Land Bremen regelt diese Fälle gemäß Art. 80 Abs. 4 GG nicht durch eine Rechtsverordnung, sondern durch dieses Gesetz. Die Verzichte sind nicht abschließend geregelt („insbesondere“).

Die Aufzählung ist mit Art. 70 und Art. 72 vereinbar, da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung den Ländern die Möglichkeit der eigenen Ausgestaltung gegeben hat.

S. 1 Nr. 1

Erfasst sind die Maßnahmen oder Planungen, bei denen die Raumverträglichkeit auch ohne eine Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig festgestellt werden kann, weil die Maßnahme oder Planung konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder zuwiderläuft und auch nicht – etwa durch Modifikation oder mittels einer alternativen Durchführung – anderweitig realisiert werden kann.

Die Ziele sind bereits abschließend abgewogen worden, sodass festgelegte Ziele zwingend einzuhalten sind und keiner (weiteren) Abwägung zugänglich sind.

Andererseits führt die Übereinstimmung des Vorhabens oder der Maßnahme mit den Zielen nicht allein dazu, dass auf die Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Denn die Prüfung der Vereinbarkeit mit den konkret festgelegten Zielen der Raumordnung ist nur ein Teil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Von der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Raumverträglichkeit zweifelsfrei feststellt (etwa durch Festlegung entsprechender Vorhaben oder Maßnahmen im Rahmen eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung) oder wenn die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung keine neuen Erkenntnisse ergeben wird. Dies hat die Landesplanungsbehörde festzustellen.

S. 1 Nr. 2

Auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann auch dann verzichtet werden, wenn die Planung oder die Maßnahme den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans entspricht. Insoweit wurden bereits die Ziele der Raumordnung in die Bauleitplanung integriert.

Die Regelung ist nur bei solchen städtebaulichen Planungen anwendbar, die auf einer aktuellen raumordnerischen Abstimmung beruhen und die die Ziele der Raumordnung berücksichtigt haben. Auf (alte) städtebauliche Planungen, die noch nicht den Zielen der Raumordnung angepasst sind (§ 1 Abs. 4 BauGB), ist diese Regelung nicht anwendbar.

Keine Wirkung entfaltet die Bauleitplanung, wenn sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt. Insofern sind die Festsetzungen im Bebauungsplan im Rahmen der Abwägung im nachfolgenden Zulassungsverfahren überwindbar.

S. 1 Nr. 3

Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann außerdem abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde zuvor festgelegt worden ist.

In diesen Fällen hatte die Landesplanungsbehörde bereits die Möglichkeit einer raumordnerischen Stellungnahme im Rahmen eines Fachplanungsverfahrens.

§ 11 Abs. 2 S. 2 BremROG stellt klar, dass weiterhin durch eine Verordnung weitere Fälle geregelt werden können, bei denen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

§ 12 Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung

Abs. 1

Das ROG enthält keine Regelungen darüber, wer eine Raumverträglichkeitsprüfung initiieren kann.

Das Land Bremen füllt diese Regelungslücke und bestimmt, dass die Raumverträglichkeitsprüfung von einem Träger eines Vorhabens oder als Maßnahme von Amts wegen eingeleitet werden kann.

Abs. 2

Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Abs. 3

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 ROG legt der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Um welche konkreten Verfahrensunterlagen es sich dabei handelt, wird nicht explizit aufgeführt.

§ 12 Abs. 3 S. 2 BremROG führt die „in der Regel“ vorzulegenden Unterlagen auf.

Mit diesen Unterlagen soll eine Abschätzung möglich sein über die Art des Vorhabens oder der Maßnahme, dessen räumliche Bedeutung, mögliche Standort- und Trassenalternativen sowie die raumbedeutsamen Auswirkungen und Umweltauswirkungen nebst etwaig erforderlicher Ersatzmaßnahmen.

Die Unterlagen sollen es in der Einleitungsphase des Verfahrens der Landesplanungsbehörde ermöglichen, über die Erforderlichkeit der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung zu entscheiden. Gegebenenfalls können weitergehende Unterlagen nachgefordert werden.

Abs. 4

Zur Einreichung der Verfahrensunterlagen fordert die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger auf und setzt dem Vorhabenträger hierzu eine angemessene Frist.

Reicht der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist ein, kann die Landesplanungsbehörde allein aus diesen Gründen das Verfahren beenden.

Abs. 5

Das Land Bremen regelt, dass vor der Antragstellung eine Beratung mit dem Vorhabenträger stattfindet und andere Beteiligte hinzugezogen werden können.

Dies geschieht in einer Antragskonferenz, die nach dem Bundesrecht nicht vorgesehen ist.

Die Antragskonferenz hat allein die Aufgabe, die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung, Inhalt, Form und Umfang der für die raumordnerische Prüfung notwendigen Verfahrensunterlagen für die spätere Raumverträglichkeitsprüfung sowie Fragen zum weiteren Verfahren zu klären. Sie ist eine erweiterte Antragsberatung unter Hinzuziehung beteiligter Behörden, Verbände und sonstige Dritte. Sie ersetzt nicht die sich anschließende Raumverträglichkeitsprüfung und die dort vorgesehenen Beteiligungen.

Von der Durchführung der Antragskonferenz ist nur dann abzusehen, wenn zuvor die Entbehrlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde.

Die getroffenen Ergebnisse in der Antragskonferenz sollen es dem Vorhabenträger ermöglichen, die notwendigen Verfahrensunterlagen erforderlichenfalls zu vervollständigen.

Spätestens im Zusammenhang mit der Antragskonferenz muss die Feststellung einer UVP-Pflicht erfolgen.

Die Antragskonferenz ist nicht zwingend an einem Tag durchzuführen. Insbesondere wenn sich aus der Antragskonferenz eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens respektive (mehrere) Vorhabenalternativen ergeben, können weitere Termine zweckmäßig sein.

Die Auswahl des Teilnehmerkreises an der Antragskonferenz trifft die Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit in der Antragskonferenz ist nach dem ROG und dem BremROG nicht erforderlich. Gleichwohl kann sich die Beteiligung aus Zweckmäßigkeitsgründen ergeben, sodass es im Ermessen der Landesplanungsbehörde steht, über das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung und die Form der Beteiligung zu entscheiden.

Wesentliches Ergebnis der Antragskonferenz soll außerdem die Feststellung der Art des Verfahrens sein (umfassendes oder beschleunigtes Verfahren) sowie die Festlegung des weiteren zeitlichen Ablaufs.

Bei der Klärung des voraussichtlichen Zeitrahmens sind die Fristen nach §§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 1 S. 2 ROG mit zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Antragskonferenz werden in einer Niederschrift zusammengefasst und dem Vorhabenträger sowie allen Beteiligten zugeleitet.

Abs. 6

Soweit nach dem Ergebnis der Antragskonferenz noch nicht alle Unterlagen vorliegen, fordert die Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger zur ergänzenden Hergabe der fehlenden Unterlagen auf. Die vorzulegenden Unterlagen richten sich nach § 15 Abs. 2 S. 1 ROG.

Um die Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und entsprechend in die Beurteilung einfließen lassen zu können, sind bei Vorhaben und Maßnahmen insbesondere raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben.

Bei den UVP-pflichtigen Vorhaben erstrecken sich die vorzulegenden Unterlagen auch auf den Umweltbericht nach § 16 UVPG. Die UVP ist in der Raumverträglichkeitsprüfung überschlägig durchzuführen.

Soweit in den Unterlagen des Vorhabenträgers Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten sind, müssen diese vom Vorhabenträger besonders gekennzeichnet und von der Landesplanungsbehörde entsprechend vertraulich behandelt werden. Geschäftsgeheimnisse betreffen insbesondere kaufmännische Informationen (Umsätze, Kundenstämme); Betriebsgeheimnisse sind beispielsweise spezielles Know-How, technische Entwicklungen und Forschungsergebnisse. Diese Geheimnisse dürfen auch nicht auf anderen Wegen öffentlich zugänglich sein. Die vertraulichen Unterlagen werden im Beteiligungsverfahren durch eine ausführliche Inhaltsdarstellung ersetzt.

Die Landesplanungsbehörde kann vom Vorhabenträger verlangen, im Bedarfsfall ein Gutachten einzuholen. Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes (etwaige Vergabe), soll diese Möglichkeit vorrangig genutzt werden, bevor die Landesplanungsbehörde selbst ein solches Gutachten auf Kosten des Vorhabenträgers beauftragt.

Nach dem Eingang der Unterlagen prüft die Landesplanungsbehörde nochmals deren Vollständigkeit.

Abs. 7

Nachdem die Landesplanungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt hat, teilt sie dem Vorhabenträger mit, ob auf dieser Grundlage die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet werden kann. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich.

Liegen die vollständigen Unterlagen vor, beginnt die 6-Monats-Frist des § 15 Abs. 4 S. 1 ROG zu laufen.

Abs. 8

Den Prüfauftrag der Raumverträglichkeitsprüfung legt § 15 Abs. 1 ROG fest. Ergänzend stellt § 11 Abs. 8 BremROG klar, dass dieser Prüfungsauftrag bei UVP-pflichtigen Vorhaben und Maßnahmen mit der überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden wird.

Abs. 9

§ 12 Abs. 9 BremROG regelt die Beteiligung von den in ihren Belangen berührten Stadtgemeinden und öffentlichen Stellen ergänzend zu § 15 Abs. 3 ROG.

In „ihren Belangen berührt“ ist eine öffentliche Stelle, wenn sich das Vorhaben oder die Maßnahme auf die Zuständigkeitsbereiche dieser Stellen auswirken kann. Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich werden nach § 17 UVPG einbezogen. Naturschutzvereinigungen sind keine öffentlichen Stellen i.S.d. § 12 Abs. 9 BremROG; sie werden gemäß § 12 Abs. 11 S. 7 BremROG einbezogen.

Es steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde, in welcher elektronischen Form sie die öffentlichen Stellen beteiligt, etwa durch den Versand elektronischer Datenträger oder per E-Mail, sofern das Datenvolumen dies zulässt. Sie kann eine speziell für das Verfahren eingerichtete internetgestützte Beteiligungsplattform nutzen oder die Verfahrensunterlagen durch die Möglichkeit des Herunterladens im Internet bereitstellen. In beiden letztgenannten Fällen ist die öffentliche Stelle mit der Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung auf die Internetadresse hinzuweisen.

Im Ausnahmefall sind den öffentlichen Stellen auf Anforderung die Unterlagen in Papierform zu übersenden.

Den öffentlichen Stellen ist zu den Verfahrensunterlagen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt - abweichend von § 15 Abs. 3 S. 4 ROG – nicht mehr als 2 Monate ab Zugang der Verfahrensunterlagen bzw. Zugänglichmachung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesplanungsbehörde eine Fristverlängerung von bis zu 1 Monat gewähren.

Wenn eine öffentliche Stelle nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 9 S. 3 oder S. 4 BremROG eine Stellungnahme abgibt, kann die Landesplanungsbehörde ohne weitere Erinnerung oder Rückfrage davon ausgehen, dass das Vorhaben mit den von dieser öffentlichen Stelle zu vertretenden öffentlichen Belangen im Einklang steht. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Übermittlung der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen hinzuweisen.

Unabhängig von einer formellen Präklusion kann die Landesplanungsbehörde eine später eingehende Stellungnahme wegen der Verpflichtung zur Berücksichtigung aller bekannten oder als bekannt vorauszusetzenden Gesichtspunkte im Rahmen ihres Ermessens dennoch berücksichtigen.

Abs. 10

Im ROG nicht geregelt, aber im Land Bremen als weitere Verfahrensoption vorgesehen, ist die Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde.

In dem Erörterungstermin kann die Landesplanungsbehörde letzte offene Fragen klären. Daneben schafft der Erörterungstermin eine Möglichkeit, die Beteiligten über die wesentlichen raumordnerischen Aspekte des Vorhabens aufzuklären, Interessen zu vermitteln und ggf. widersprechende Interessen auszugleichen. Er dient nicht der Vorwegnahme einer landesplanerischen Entscheidung.

Über den Teilnehmerkreis an dem Erörterungstermin entscheidet die Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen; eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber möglich.

Abs. 11

§ 11 Abs. 11 BremROG regelt ergänzend zu § 15 Abs. 3 ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Raumverträglichkeitsprüfung schafft die notwendige Transparenz für „Jedermann“ und dadurch eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung; dies gilt insbesondere für Großprojekte und zwar bereits in einem frühen Entwicklungsstadium.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.

Die Bekanntmachung enthält Informationen über die Einleitung des Verfahrens, den Verfahrensgegenstand und den Untersuchungsraum, den Ort und die Dauer der Auslegung der Verfahrensunterlagen und deren Bereitstellung im Internet sowie den Hinweis auf die Möglichkeiten zur Stellungnahme und die Frist, innerhalb derer die Stellungnahmen abgegeben werden können. Daneben sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Informationen nach §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 4 UVPG erforderlich.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 1 Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung.

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen erfolgt bei der Landesplanungsbehörde für die Dauer von einem Monat.

Daneben werden die Verfahrensunterlagen für eine Dauer, die mindestens der Stellungnahmefrist der öffentlichen Stellen nach § 12 Abs. 9 S. 3 und 4 BremROG entspricht, im Internet bereitgestellt.

„Jedermann“ hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Der Begriff „Jedermann“ umfasst neben den natürlichen und juristischen Personen u.a. auch Verbände und Vereinigungen.

Die Stellungnahme kann in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über die hierfür eröffneten Zugänge bei der Landesplanungsbehörde abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Eine gesonderte Unterrichtung sieht das BremROG für die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vor, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist. Sie werden von dem Begriff der „Öffentlichkeit“ mitumfasst, jedoch wegen ihrer Organisationsform besonders unterrichtet über die Einleitung des Verfahrens einschließlich des Verfahrensgegenstandes, den Verfahrensunterlagen, die Art und Weise der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Abs. 12

Nach § 12 Abs. 12 BremROG hat der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen auch in Schriftform vorlegt.

Abs. 13

Abs. 13 trifft eine Regelung für den Fall, dass sich die Verfahrensunterlagen während oder nach den Beteiligungen nach den Absätzen 9 bis 11 ändern. In diesem Fall ist für die Beteiligung nicht das Verfahren nach den Absätzen 9 bis 11 erneut durchzuführen, sondern der Umfang der Beteiligung beschränkt sich auf die geänderten Verfahrensunterlagen; zudem können die Äußerungsfristen und die Auslegungsdauer angemessen verkürzt werden. Das vereinfachte ergänzende Verfahren gilt nicht in den Fällen des S. 2. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung bei nur geringfügigen Änderungen.

§ 13 Ergebnis und Wirkungen der Raumverträglichkeitsprüfung

Abs. 1

Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Das ROG enthält keine entsprechenden Regelungen über den Verfahrensabschluss.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung soll den Vorhabenträger in die Lage versetzen, das sich daran anschließende Zulassungsverfahren einzuleiten und dabei einen realisierungsfähigen Standort und die möglichen raumordnerischen Konflikte und umweltbezogene Bedenken zu berücksichtigen und ggf. auszuräumen.

Die Landesplanerische Feststellung enthält textliche und ggf. auch zeichnerische Feststellungen. Die textliche Feststellung umfasst das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung, den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie eine Begründung.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung wird inhaltlich in § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BremenROG näher bestimmt und im Tenor der Entscheidung zusammengefasst. Es wird festgestellt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang steht, außerdem ob das Vorhaben mit anderen Planungsvorhaben abgestimmt ist oder noch weiter abgestimmt werden muss. Darüber hinaus wird das Ergebnis über die Umweltverträglichkeit festgestellt und dazu ausgeführt, zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen gekommen ist. Maßgeblich ist stets die überörtliche Beurteilung der Raumordnung.

Sollte die Landesplanungsbehörde feststellen, dass das Vorhaben / die Maßnahme unter Maßgaben raumverträglich ist, erfolgt eine Aufzählung der Voraussetzungen bzw. Maßgaben, unter deren Einhaltung die Raum- und Umweltverträglichkeit hergestellt werden kann.

Abs. 2

Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist in § 13 Abs. 2 BremROG auf fünf Jahre festgelegt, da andernfalls durch tatsächliche oder rechtliche Änderungen im Planungsraum die Aktualität des Raumordnungsplanes nicht mehr gewährleistet ist.

Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die Frist um maximal 2 Jahre verlängert werden, wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist. Eine Verlängerung setzt voraus, dass nach einer summarischen Prüfung der Landesplanungsbehörde diese zu dem Ergebnis kommt, dass weder tatsächliche noch rechtliche Änderungen über den Planungsraum im Wege stehen und eine Verlängerung der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung vertretbar ist.

Für die Dauer des Zulassungsverfahrens über ein Vorhaben ist die Frist gehemmt, d.h. der Zeitraum des Zulassungsverfahrens bis zu seiner bestandskräftigen Entscheidung wird nicht in die Geltungsdauer eingerechnet, sondern die Hemmungszeit wird an die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung angehängt.

Abs. 3

§ 13 Abs. 3 BremROG regelt die Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung.

Dem Vorhabenträger ist die Landesplanerische Feststellung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

Die beteiligten Stellen erhalten die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form, sofern sie nicht geltend machen, dass die elektronischen Dokumente für sie zur Bearbeitung nicht geeignet sind und sie die Unterlagen in gedruckter Form wünschen.

Der Öffentlichkeit wird die Landesplanerischen Feststellung durch Auslegung in der Landesplanungsbehörde und durch Bereitstellung im Internet bekannt gegeben.

Die Information der Öffentlichkeit von der Auslegung und Bereitstellung im Internet, der Landesplanerischen Feststellung, der geprüften Standort- und Trassenalternativen, bei UVP-pflichtigen Vorhaben die überschlägige Umweltprüfung sowie Ort und Dauer der Ausstellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist außerdem auf das Kartenmaterial, Pläne und Zeichnungen sowie auf festgestellte Maßgaben hinzuweisen, soweit dies Gegenstand der Landesplanerischen Feststellung ist. In der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 13 Abs. 4 S. 4 BremROG ferner darauf hinzuweisen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des

§ 15 ROG und § 12 BremROG bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich bei der zuständigen Landesplanungsbehörde geltend gemacht wurde, unbeachtlich wird.

Die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen werden von der Landesplanungsbehörde gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet unterrichtet.

Abs. 4

§ 13 Abs. 4 BremROG regelt das Unbeachtlichwerden von Fehlern.

Sollten die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen entgegen §§ 12 Abs. 11 S. 7 oder 13 Abs. 3 S. 6 BremROG nicht beteiligt worden sein, oder wurde eine Verfahrens- oder Durchführungsvorschrift nach § 15 ROG oder § 12 BremROG verletzt, so werden diese Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wurden.

Abs. 5

Ergänzend zu § 4 ROG enthält § 13 Abs. 5 BremROG eine Klarstellung über die Bindungswirkung der Landesplanerischen Feststellung.

§ 13 Abs. 5 S. 1 BremROG regelt die Berücksichtigungspflicht der Landesplanerischen Feststellung von öffentlichen Stellen bei nachfolgenden Planungen (z.B. Bauleitplanung) und der zuständigen Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörden im nachfolgenden Zulassungsverfahren; § 13 Abs. 5 S. 2 BremROG schließt die unmittelbare Wirkung gegenüber dem Vorhabenträger und gegenüber Einzelnen aus.

§ 14 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung

Ob ein Beschleunigtes Raumordnungsverfahren oder ein umfassendes Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Landesplanungsbehörde und hängt von den jeweiligen Faktoren des Einzelfalls ab.

Abs. 1

Ein beschleunigtes Raumordnungsverfahren kommt nur für solche Vorhaben in Betracht, in denen keine UVP-Pflicht besteht.

Die beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung ist nach § 16 Abs. 1 S. 2 ROG innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Der verkürzte Zeitraum kann nur eingehalten werden, wenn der Verfahrensablauf - im Unterschied zum umfassenden Verfahren - erleichtert wird.

Abs. 2

Die Verfahrenserleichterungen betreffen den Verzicht zur Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 ROG i.V.m. § 12 Abs. 11 BremROG) und die Durchführung eines Erörterungstermins (§ 12 Abs. 10 BremROG). Mangels Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch eine Auslegung und eine Veröffentlichung im Internet (§ 13 Abs. 3 S. 3 BremROG) nicht erforderlich.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen bleiben jedoch beteiligungspflichtig, wenn sie durch die Planung oder Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein können.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen erfolgt nach dem in § 12 Abs. 9 BremROG geregelten Verfahren mit der Maßgabe, dass die Stellungnahmefristen der öffentlichen Stellen zu den Verfahrensunterlagen sich auf einen Monat und bei einer Fristverlängerung sich die Nachfrist auf zwei Wochen verkürzen.

§ 15 Gebührenfreiheit für Maßnahmen

Abs. 1

Die Landesplanungsbehörde erhebt für die Vorbereitung und Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren und Auslagen.

Kostenschuldner ist der Vorhabenträger als Veranlasser des Verfahrens.

Die Gebühren richten sich nach der Kostenverordnung.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren orientieren sich an der Art und des Umfangs des Verwaltungshandelns. Die einzelnen Gebührentatbestände sind im Kostenverzeichnis aufgeführt.

Die Auslagen sind zu ersetzen, soweit sie nicht ohnehin in einem Gebührentatbestand pauschaliert enthalten sind.

Die Gebühren und Auslagen werden in einem Kostenbescheid gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt.

Abs. 2

Nur in seltenen Fällen werden für Raumverträglichkeitsprüfungen zu Planungen und Maßnahmen, durch die Gemeinden, Landkreise oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen, keine Gebühren erhoben.

In diesen Verfahren sind entstandene Auslagen zu erstatten.

§ 16 Überwachung

§ 16 BremROG konkretisiert § 8 Abs. 4 ROG. Nach § 8 Abs. 4 ROG sind die Ausführung und Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen („Monitoring“), um unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen entgegensteuern zu können.

Grundlage für das Monitoring sind die Angaben im Umweltbericht, der eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelteinwirkungen bei der Durchführung des Raumplans enthalten muss.

Zuständig für die Überwachung ist nach § 16 BremROG die Landesplanungsbehörde. Abweichend hiervon kann im Landesraumordnungsplan eine andere Stelle benannt werden.

Es steht der Landesplanungsbehörde frei, auf welche Weise sie die Überwachung durchführt.

Aus Gründen der Effizienz und der Vermeidung von Mehrfachprüfungen und Doppelarbeit bietet es sich an, vorhandene Überwachungsinstrumente zu nutzen, wie beispielsweise das Raumordnungskataster.

Ergänzend tritt die Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 S. 2 ROG, wonach die in ihren Belangen öffentlichen Stellen der Landesplanungsbehörde mitteilen, dass nach ihren Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

§ 17 Raumordnungskataster

Das Raumordnungskataster ist ein Instrument zur Raumb Beobachtung.

Es besteht aus einer kartografischen Sammlung und beinhaltet eine Erfassung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen. Dargestellt werden können insofern auch bestandskräftige Verwaltungsakte, rechtskräftige Entscheidungen und Entscheidungen aus Vorverfahren (z.B. Landesplanerische Feststellung im Raumordnungsverfahren).

In dieser Form dient es als Arbeitsgrundlage für die Landesplanungsbehörde sowie anderen Planungsträgern, um eine möglichst frühzeitige Informationsbeschaffung zu gewährleisten.

Das Raumordnungskataster wird digital geführt unter Verwendung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens und weiterer raumordnerischer Fachdaten anderer Fachbereiche, die als Planungsgrundlage für die Festlegungen des Landesraumordnungsplans fungieren.

§ 18 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Abs. 1

§ 18 Abs. 1 BremROG bezieht sich auf die Leitvorstellungen der Zusammenarbeit aus §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1 ROG.

Vor dem Hintergrund einer effektiven Raumordnung sind die Akteure zu einer kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Aufforderung zur Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen richtet sich an die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Abs. 2

§ 18 Abs. 2 BremROG verpflichtet die Adressaten zur frühzeitigen Mitteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen an die Landesplanungsbehörde.

Der Adressatenkreis ist umfangreich und umfasst die Behörden des Landes, die Stadtgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Mitteilungspflicht soll dem Bedürfnis der Landesplanungsbehörde Rechnung tragen, frühzeitig Informationen über raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen zu erhalten, um ihrerseits Handlungsoptionen zu eröffnen.

Aus dem Grund soll die Mitteilung frühzeitig erfolgen. Frühzeitig bedeutet, dass die Planung oder Maßnahme noch nicht abgeschlossen sein darf, sondern noch gestaltungsfähig sein muss.

Abs. 3

Die Landesplanungsbehörde kann Auskunft verlangen über raumbedeutsame Vorhaben, § 18 Abs. 3 BremROG.

Dieser Auskunftsanspruch besteht gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Eine Auskunftsverpflichtung besteht nur dann nicht, wenn Rechtsvorschriften dieser entgegenstehen, z.B. aus Datenschutzgründen. Aus berechtigtem Interesse sind die Auskünfte von der Landesplanungsbehörde vertraulich zu behandeln (z.B. Betriebsgeheimnisse).

Abs. 4

Die Mitteilungen und Auskünfte sind in digitaler Form zu erteilen, soweit die digitale Form verfügbar ist.

§ 19 Anpassungspflicht der Stadtgemeinden

Nach § 4 Abs. 1 S.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Bauleitpläne sind Pläne öffentlicher Stellen; sie sind raumbedeutsam, wenn sie überörtliche Wirkung haben. Der Flächennutzungsplan hat stets eine überörtliche Wirkung. Der Bebauungsplan hat dagegen nicht in jedem Fall eine überörtliche Wirkung. Nur soweit der Bebauungsplan eine überörtliche Wirkung hat, normiert § 1 Abs. 4 BauGB dessen Anpassungspflicht an die Raumordnung.

Nicht immer wird die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung umgesetzt.

Abs. 1

§ 19 Abs. 1 BremROG sieht deshalb vor, dass die Landesplanungsbehörde verlangen kann, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

Die Ziele der Raumordnung sind insoweit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 4 BremROG verbindliche Vorgaben, die von der Landesplanungsbehörde abschließend abgewogen worden und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Erkennt die Landesplanungsbehörde eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung, entscheidet sie, ob sie eine Anpassung fordert. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Landesplanungsbehörde.

Abs. 2

Die Umsetzung des Anpassungsverlangens kann zu einem erheblichen finanziellen Aufwand bei den Stadtgemeinden führen. Das BremROG sieht dafür eine Entschädigung vor. Von der Zahlung von Beträgen, die nach §§ 39, 42 und 44 BauGB entstehen, stellt das Land Bremen die Stadtgemeinden frei, soweit der Betrag € 250,00 übersteigt; die Ersatzpflicht entfällt vollständig im Falle des § 44 Abs. 1 S. 3 BauGB.

Abs. 3

Wenn die Anpassung der Bauleitplanung überwiegend dem Interesse eines Dritten dient, kann die Anpassungsverpflichtung nach § 19 Abs. 1 BremROG davon abhängig gemacht werden, dass dieser begünstigte Dritte die Zahlung der Entschädigung nach § 19 Abs. 2 BremROG übernimmt.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20 BremROG regelt das Datum des Inkrafttretens des Bremischen Landesraumordnungsgesetzes.